

Regelung zur Kostenerstattung eines Zuschusses zur Bildschirmarbeitsbrille

Geltungsbereich:

Diese Regelung gilt für Beschäftigte der HTW Berlin entsprechend § 2 Abs. 3 der Bildschirmarbeitsverordnung, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit, jedoch mindestens 1/3 der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ein Bildschirmgerät (Monitor) benutzen.

Begriffsbestimmung:

Die für Tätigkeiten an Bildschirmgeräten empfohlene Bildschirmarbeitsbrille ist eine spezielle Sehhilfe, die ein beschwerdefreies und scharfes Sehen in der Mitteldistanz (50 bis 70 cm Augenabstand zum Bildschirm) ohne körperliche Zwangshaltungen gewährleisten soll.

Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Kostenerstattung eines Zuschusses zur Bildschirmarbeitsbrille ist entweder eine betriebsärztliche Augenuntersuchung nach § 6 Abs. 1 BildscharbV (AV 37) oder ein augenärztliches Attest mit dem Ergebnis, dass für die Tätigkeit am Bildschirm eine spezielle Sehhilfe notwendig ist.

Kostenerstattung:

Es wird ein Zuschuss von max. 125,- € zur Bildschirmarbeitsbrille gewährt. Wenn der Gesamtpreis unter 125,- € liegt, kann nur der Rechnungsbetrag geltend gemacht werden.

Die Kostenerstattung wird max. alle zwei Jahre gewährt.

Der Erstattungsbetrag gilt nicht als Arbeitslohn (FinMin Berlin 28.02.2009, IIIB – S 2332-10/2008) und wird somit ohne Abzüge einmalig als Gesamtbetrag überwiesen.

Einzureichende Bescheinigungen:

- 1.) Untersuchungsbescheinigung des arbeitsmedizinischen Dienstes (Augenuntersuchung nach AV 37) mit der Empfehlung für eine Bildschirmarbeitsbrille
oder
Augenärztliche Bescheinigung mit der Empfehlung für eine Bildschirmarbeitsbrille
- 2.) Rechnung des Optikers über eine Bildschirmarbeitsbrille bzw. Computerbrille, PC-Brille o.ä.

Beantragung:

Der Antrag ist schriftlich per Antragsformular (siehe Anlage) mit den erforderlichen Bescheinigungen über den/die Sicherheitsingenieur/in an die Haushaltssabteilung zu richten. Der Erstattungsanspruch ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschaffung der Bildschirmarbeitsbrille (Datum der Optikerrechnung) geltend zu machen.

Inkraftsetzung:

Die Regelung tritt zum 01.05.2016 in Kraft. Mit der Unterzeichnung verliert die Regelung vom 01.09.2015 ihre Geltung.

Matthias Zietz
Leiter ZHV I

Frank Berger
Ltd. Sicherheitsingenieur / KS

an die

Haushaltsabteilung der HTW Berlin

über

Sicherheitsingenieur/in

Antrag auf Erstattung eines Zuschusses zur Bildschirmarbeitsbrille		
Name, Vorname		
Adresse		
Bankverbindung (IBAN)		
FB / OE		
Tätigkeit		
tägl. Arbeitszeit in Std.		davon am Bildschirm
erforderliche Anlagen		Untersuchungsbescheinigung des arbeitsmedizinischen Dienstes / Betriebsarzt (Augenuntersuchung nach AV 37) mit der Empfehlung für eine Bildschirmarbeitsbrille oder augenärztliche Bescheinigung mit der Empfehlung für eine Bildschirmarbeitsbrille
		und Rechnung des Optikers über eine Bildschirmarbeitsbrille, Computerbrille, PC-Brille o.ä.
Datum / Unterschrift Antragsteller/in		
Prüfung durch Sicherheitsingenieur/in		
sachlich und rechnerisch richtig / Erstattungsbetrag: Sachkonto: 643 000 Kostenstelle: 2731000000		€ (max. 125,-)
Datum / Unterschrift / Stempel		